

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3554/82 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1982, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	147,42	70,11
	2. langkörniger	179,62	86,21
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	184,27	88,53
	2. langkörniger	224,52	108,66
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	282,58	129,36
	2. langkörniger	423,70	199,96
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	300,95	138,12
	2. langkörniger	454,21	214,75
	III. Bruchreis	81,98	37,99

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.